

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle werden die Vorgaben der Richtlinie 2014/1480/EU der Kommission, mit der bestimmte Anhänge der 4. Tochterrichtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft und der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG geändert werden, umgesetzt. Davon betroffen sind insbesondere die Datenqualitätsziele, die präzisiert und aktualisiert werden, die Referenzmethoden zur Messung von Konzentrationen und bestimmter Schadstoffe sowie die Kriterien zur Qualitätssicherung bei der Beurteilung der Luftqualität und die Kriterien für die Ortsbestimmung der Messstellen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 2 (§ 2):

Bei der Änderung der Bezeichnung der Messstelle Salzburg-Stadt Lehen in Salzburg Lehner Park handelt es sich um eine Anpassung an den Ist-Zustand.

In Kärnten entfällt die Verpflichtung zum Betrieb der Messstelle St. Georgen Herzogberg, da Messungen in dieser Höhenlage und bei der gegebenen Siedlungsstruktur (geringe Besiedelung) zur repräsentativen Bewertung des Gebiets nicht erforderlich sind.

Zu Z 3 (§ 5):

Die Ergänzung der Bestimmungen über die Bereitstellung von Meta-Informationen über Messstellen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß Durchführungsbeschluss 2011/850/EU, der Bestimmungen in Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität enthält, notwendig. Durch die Meldepflichten der Landeshauptleute bzw. der Messnetzbetreiber an den BMLFUW soll sichergestellt werden, dass den unionsrechtlichen Berichtspflichten fristgerecht nachgekommen werden kann.

Die vorläufige Übermittlung der Grundlagen der Luftqualitätsbeurteilung an Kommission und Europäische Umweltagentur hat bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Landeshauptleute haben die erforderlichen Informationen daher bis spätestens 1. Dezember zu übermitteln. Es werden die Voraussetzungen zur Erfüllung der Meldepflichten der Landeshauptleute bzw. der Messnetzbetreiber hinsichtlich der Metadaten von ständig betriebenen Messstellen bzw. des Updates der Metadaten von neuerrichteten oder verlegten Messstellen geschaffen.

Abs. 4 normiert die Voraussetzungen für die gemäß Anhang VIII Teil C der Richtlinie 2008/50/EG iVm. Anhang II Abschnitt 2 lit. a (iii) und lit. b der Richtlinie 2015/1480/EU bestehenden Dokumentationspflichten. Sofern für eine Messstelle auch eine Dokumentationspflicht gemäß § 7 Abs. 5 IG-L-Messkonzeptverordnung besteht und der Übermittlungspflicht bereits nachgekommen wurde, kann von einer erneuten Übermittlung derselben Dokumentation abgesehen werden.

Für die Bekanntgabe der Meta-Informationen und die Übermittlung der Messstellendokumentation haben die Messnetzbetreiber gemäß Abs. 5 die jeweiligen elektronischen Formulare zu verwenden, die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereitgestellt werden. Damit wird sichergestellt, dass alle Messnetzbetreiber zur Übermittlung ihrer Daten ein einheitliches Datenformat verwenden.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2):

Bei den legislativen Änderungen handelt es sich lediglich um Klarstellungen.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2):

Die Reduzierung der Mindestanzahl der Ozonmessstellen, an denen auch Stickstoffdioxid gemessen wird, im Ozon-Überwachungsgebiet „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil Kärnten ergibt sich in Folge des Entfalls der Ozonmessstelle St. Georgen Herzogberg.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 4):

Durch den Verweis auf die Vorgaben der Luftqualitäts-RL werden die neuen Anforderungen an die Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen von Ozonkonzentrationen umgesetzt. Der Verweis auf Anhang IX der RL 2008/50/EG idF 2015/1480/EU ist verzichtbar, da die Mindestanzahl der Messstellen schon in § 2 und § 4 festgelegt ist.

Zu Z 7 (§ 11):

Die Referenzmethoden für die Messung von Konzentrationen einzelner Luftschadstoffe werden entsprechen den Vorgaben der RL 2015/1480/EU aktualisiert, um der Weiterentwicklung der maßgeblichen Normen Rechnung zu tragen.

Die Bestimmung über den Weiterbetrieb von nach den Vorgängernormen aus 2005 eignungsgeprüften Messgeräten für die Messung von Schwefeldioxid, von Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden sowie von Kohlenmonoxid ist erforderlich, weil in der RL 2015/1480/EU keine Übergangsfrist für einen Austausch von Messgeräten angegeben ist. Die Aktualisierung der Referenzmethoden zielt – im Gegensatz zum Übergang auf einheitlich eignungsgeprüfte Messgeräte gemäß RL 2008/50/EG – nicht auf einen Austausch der derzeit verwendeten Messgeräte ab. Jeder Messnetzbetreiber hätte daher für die eingesetzten Messgerätetypen Nachweise der Äquivalenz erbringen und bei Neuanschaffungen kämen derzeit nur Messgeräte eines einzigen (australischen) Herstellers in Frage, deren Eignungsprüfungen nach den Normen aus 2012 durchgeführt wurden. Aus den genannten Gründen ist es daher zweckmäßig, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, die den Weiterbetrieb von nach den Normen aus 2005 eignungsgeprüften Messgeräten erlaubt, bis neue Geräteserien am Markt verfügbar sind.

Bei den Ergänzungen hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung äquivalenter Messmethoden handelt es sich um legislative Klarstellungen.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 2):

Durch den Verweis auf die Vorgaben der Luftqualitäts-RL idF. RL 2015/1480/EU werden die neuen Anforderungen an die Qualitätssicherung bei der Beurteilung der Luftqualität umgesetzt.